

eintreten können. Wenn auch der Vortheil evident ist, so ist doch dabei immer ein gewisses Risiko vorhanden. Deshalb hat das Ministerium auf den Wunsch der Deputation sich bereit erklärt, daß dergleichen Baue den Ständen vorher zur Erklärung mitgetheilt werden sollen. Die Deputation hat sich aber damit nicht zufrieden erklärt. Sie verlangt in einem solchen Falle die Zustimmung der Stände. Was die Regierung als eine Verwaltungsfrage ansieht, macht die Deputation zur Bewilligungsfrage. Es handelt sich also hier um die Differenz der Begriffe Erklärung und Zustimmung. Das Ministerium hat geglaubt, daß ein einzelnes Ministerium über eine solche Principfrage, wozu die Sache erhoben worden ist, keine die Rechte der Krone präjudicirende Erklärung abgeben könne. Es würde auch nicht constitutionell sein, wenn die Staatsregierung während des Laufs der Debatte eine entscheidende Erklärung dießfalls abgebe. Sie hat zu erwarten, welche Anträge gestellt, ob sie von beiden Kammern angenommen und an die Staatsregierung gebracht werden. Erst dann ist sie befähigt und verpflichtet, eine Erklärung zu geben. Doch habe ich es dem Ermessen der Kammer anheimzustellen, ob es nicht im ständischen Interesse angemessener und vortheilhafter sei, diese Principfrage auf sich beruhen zu lassen. Dazu, worauf es hier ankommt, hat sich die Staatsregierung schon bereit erklärt. Sie will die Erklärung der Stände über solche Baue vernehmen, und es ist nicht vorauszusetzen, daß, wenn die Stände eine abfällige Erklärung geben, das Ministerium geneigt sein werde, dieser Erklärung entgegen zu handeln. — Ich komme nun zum zweiten Gegenstand, zur Gebahrung mit dem Stiftungsvermögen. Hier habe ich zuerst ein Mißverständnis aufzuklären, welches nicht die Deputation, sondern das Ministerium trifft, das erst nach den Verhandlungen mit der Deputation darauf aufmerksam geworden ist. Man hat nämlich angenommen, daß alle Fonds, welche unter dem Namen Stiftungen aufgeführt worden sind, auch wirklich Stiftungen im wahren Sinne des Wortes seien. Dieses ist aber nicht der Fall. Es rührt ein großer Theil dieser Fonds von Vermächtnissen und Schenkungen her, welche der Universität als solcher gemacht worden und daher zum Vermögen derselben zu schlagen gewesen sind, deren fester Ertrag jedoch zu bestimmten Zwecken verwendet werden soll. Dergleichen Vermächtnisse sind von eigentlichen Stiftungen wesentlich verschieden, und wenn man es eine Stiftung nennen will, so ist es doch nur die Stiftung einer jährlichen Rente, und in diesem Falle ist der Empfänger des Capitals berechtigt, dasselbe mit seinem Vermögen zu vereinigen. Dergleichen Fälle kommen auch bei andern Stiftungen vor. Es sind mir sogar Fälle bekannt, wo das Ministerium sich bewogen fand, dahin zu wirken, daß ein besonderes Stiftungscapital gebildet und von dem Vermögen des Inhabers getrennt werde; es ist aber dem stets widersprochen worden, und das Ministerium hat sich dabei beruhigen müssen. Wenn dies richtig ist, so wird sich das Bedenken der Deputation in Beziehung auf sehr viele Stiftungsfonds beseitigen. Ich bedauere nur, daß ich nicht sofort im Stande bin, anzugeben, bei wieviel Stif-

tungen dies der Fall sein wird. — Ich gehe nun über auf die Darstellung der ganzen Verwaltung des leipziger Stiftungswesens, woraus die geehrte Kammer die Ueberzeugung schöpfen wird, daß es im ganzen Lande keine zweite Verwaltung geben dürfe, welche mehr Garantie für Ordnung und Sicherheit gewährt. Die Stiftungen werden zunächst verwaltet durch den Universitätsrentmeister und Buchhalter. Neben diesen steht die akademische Verwaltungsdeputation. Außerdem haben alle Stiftungen besondere Collatoren, welche theils der akademische Senat, theils die verschiedenen Facultäten, theils Professoren, theils Privatpersonen sind. Diese müssen von jeder Veränderung, wodurch sich die Substanz des Vermögens vermindert, Kenntniß erhalten, und sind dadurch in den Stand gesetzt, Beschwerde zu führen, wenn sie eine Verminderung wahrnehmen. Es ist dies in Leipzig nicht vorgekommen, bei andern Stiftungen aber sehr häufig. Ferner steht das ganze Stiftungswesen unter der Aufsicht des Ministerii, bei welchem nicht allein in wichtigen Fällen anzutragen ist, sondern auch die Rechnungen durchgegangen werden. Das ganze Rechnungswerk endlich kommt an die Oberrechnungskammer, wo es sorgfältig geprüft und durchgegangen wird. Es bleibt also hier in der That Nichts zu wünschen übrig. Ich gehe nun auf die speciellen Vorwürfe der Deputation gegen die Stiftungsverwaltung über. Der wichtigste ist, es sei eine Confundirung der Schuldner mit den Gläubigern eingetreten; man habe die Stiftungsgelder für Universitätszwecke und Universitätsbauten verwendet. Es ist dies geschehen, aber in der frühern Periode der Universitätsverwaltung; denn seitdem sie der Staat übernommen hat, ist kein Fall einer bleibenden Verwendung von Stiftungsvermögen für Universitätszwecke mehr vorgekommen. Ich muß das auf das Bestimmteste verneinen. Richtig ist es, und das Ministerium hat es der Deputation offen erklärt, weil es sich die größte Freimüthigkeit zur Pflicht macht, daß im vorigen Jahre zur Bestreitung des laufenden Bedarfs bei den Neubauen einige eben eingegangene Stiftungscapitalien, welche nicht auf der Stelle hätten untergebracht werden können, mit verwendet worden sind. Dies ist aber zum Besten der Stiftung geschehen, welche dadurch sogleich Zinsen davon erlangt hat. Es hätten zwar Staatspapiere gekauft werden können, dieses wäre aber mit einem bedeutenden Verlust an Ugio verbunden gewesen. Auch ist es keineswegs die Absicht, die Stiftungscapitalien bleibend hierzu zu verwenden, sondern die Absicht des Ministerii geht dahin, die Capitale der Stiftungen zu restituiren. Dies kann auf die leichteste Weise dadurch geschehen, daß von dem Capitalvermögen der Universität durch einfache Cession der betreffenden Stiftungen ein Betrag von gleicher Höhe abgetreten wird. Dieser Vorwurf ist also in Beziehung auf die jetzige Verwaltung unbegründet. Es ist ferner gesagt worden, es wären über die Verleihungen der Stiftungsgelder an die Universitätsfisci keine besondern Schuldverschreibungen ausgestellt worden. Das Ministerium hat sich näher erkundigt und erfahren, daß das richtig ist, daß in solchen Fällen nie eine besondere Schuldverschreibung ausgestellt worden. Indes ist ein Nachtheil für die Stiftungen dar-